



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
LAG Berlin: Weiterleitung dienstlicher E-Mails an privaten Account	2
Heimliche Tonaufnahme beim Personalgespräch rechtfertigt Kündigung	2
Haftung bei Unfällen im Home Office	3
Datenschutz	4
Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren ab dem 25. Mai 2018	4
Once Only: Normenkontrollrat plädiert für bessere Nutzung von Registerdaten	4
Gesellschaftsrecht	5
Firmen- und Wettbewerbsrecht: Irreführender Begriff „Zentrum“ sowie psychischer Kaufzwang	5
Geschäftsführerhaftung für Steuern nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters	6
Gewerblicher Rechtsschutz	6
Verwechslungsgefahr bei E-Zigaretten-Namen "ELVAPO" und "EVAPO"	6
Onlinerecht	6
Informationspflichten bei "eBay-Kleinanzeigen"	6
BGH stärkt Verkäuferschutz bei PayPal-Zahlungen	7
LG Berlin: Voreinstellungen von Facebook sind unzulässig	8
Impressumpflicht bei Facebook, Twitter, Instagram und Co.	9
Steuern	9
Anwendungserlass - Anpassung an DSGVO	9
Abgabefristen für Kalenderjahr 2017 veröffentlicht	9
Elektronische Rechnung – 2018 wird ein entscheidendes Jahr	11
Wirtschaftsrecht	12
Neue EU-Schwellenwerte für öffentliche Aufträge	12
Veranstaltungen	13
„Das neue Kaufrecht: Von Gewährleistungsrechten bis hin zu Garantien“	13
„Arbeiten 4.0 - any time - Alles rund um das Arbeitszeitrecht“	13
„Minijobs im Unternehmen, das sollten Sie wissen“	14
„Werbung und Datenschutz“	14

LAG Berlin: Weiterleitung dienstlicher E-Mails an privaten Account

Mit Urteil vom 16. Mai 2017 (Az. 7 Sa 38/17) hat das LAG Berlin-Brandenburg entschieden, dass die Weiterleitung von Mails mit betrieblichen Informationen auf einen privaten E-Mail Account zur Vorbereitung einer Tätigkeit bei einem neuen Arbeitgeber eine schwerwiegende Verletzung der vertraglichen Rücksichtnahmepflichten darstellt.

Ein Arbeitnehmer hat nach durchgeführten Vertragsverhandlungen, unmittelbar vor Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Konkurrenten, in ungewöhnlichem Umfang Mails mit betrieblichen Informationen an seinen privaten E-Mail Account gesendet. Die damit einhergehende unmittelbare Gefährdung der Geschäftsinteressen des Arbeitgebers wirken in der Interessenabwägung bei der außerordentlichen Kündigung zugunsten des Arbeitgebers.

Praxistipp: Es bestehen im Arbeitsverhältnis ungeschriebene Pflichten – von Seiten des Arbeitgebers Fürsorgepflichten für seine Mitarbeiter, von Seiten des Arbeitnehmers Rücksichtnahmepflichten. So darf er während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses seinem Arbeitgeber keine Konkurrenz machen. Er darf auch nicht die Daten seines Arbeitgebers nutzen, um daraus nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Konkurrenztaetigkeit zu eröffnen.

Heimliche Tonaufnahme beim Personalgespräch rechtfertigt Kündigung

Das Hessische Landesarbeitsgericht (LAG) hatte über die Wirksamkeit einer fristlosen außerordentlichen Kündigung zu entscheiden, die infolge der heimlichen Aufnahme eines Personalgesprächs mit dem Smartphone gegenüber einem langjährigen Arbeitnehmer ausgesprochen wurde.

Dem ging voraus, dass der Arbeitnehmer mehrfach Vorgesetzte und Kollegen (u.a.) als „faule Schweine“ und „Low-Performer“ bezeichnete und eine Kollegin dabei bedrohte. Nachdem zuvor bereits mehrere Abmahnungen erfolgten, wurde der Arbeitnehmer zu einem Personalgespräch gebeten. Dieses Gespräch zeichnete der Arbeitnehmer heimlich mit seinem Smartphone auf. Einige Monate nach dem Personalgespräch erfuhr die Arbeitgeberin durch eine E-Mail des Arbeitnehmers von der heimlichen Aufnahme und sprach die fristlose außerordentliche Kündigung gegenüber dem Arbeitnehmer aus. Der Arbeitnehmer berief sich darauf, dass er vom Verbot einer solchen Ton-Aufnahme nichts wusste und außerdem sein Smartphone während des Gesprächs offen auf dem Tisch lag.

Wie bereits zuvor das Arbeitsgericht Frankfurt am Main, wies das LAG die Kündigungsschutzklage ab. Die Arbeitgeberin sei wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berechtigt gewesen, das Arbeitsverhältnis fristlos zu kündigen. Eine solche heimliche Aufnahme verletze nach Ansicht des LAG das Recht am gesprochenen Wort des Gesprächspartners. Allein der Gesprächspartner dürfe darüber entscheiden, welchen Personen seine Worte zugänglich sein sollen und wer diese (auf Tonband aufgezeichneten) Worte wieder abspielen darf. Durch die Aufnahme sei das Vertrauensverhältnis nachhaltig zerstört geworden. Unkenntnis über das Verbot einer solchen heimlichen Aufnahme hätte durch einen Anruf beim Rechtsanwalt ausgeräumt werden können. Außerdem entschied das LAG, dass

die Aufnahme auch dann heimlich sei, wenn das Smartphone deutlich sichtbar in der Mitte des Tisches lag. Die Heimlichkeit wäre nur dadurch ausgeschlossen gewesen, wenn ein ausdrücklicher Hinweis zur Aufnahme an die Arbeitgeberin erfolgt wäre. An der Kündigung ändert auch nichts, dass der Arbeitnehmer bereits 25 Jahre bei der Arbeitgeberin beschäftigt war.

Quelle: Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil v. 23. August 2017 - 6 Sa 137/17

Haftung bei Unfällen im Home Office

Arbeitnehmer genießen auch im Home Office den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Allerdings gilt hier eine Einschränkung: die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung verlangt eine „dem Betrieb dienende Tätigkeit“. Mitarbeiter haben also den Unfallschutz nur, solange sie tatsächlich ihre Arbeit verrichten bzw. sich auf dem Betriebsweg in ihrem Home Office befinden.

Im Unterschied zur Arbeit im Betrieb besteht kein Unfallschutz, sofern sie sich zum Zweck der Nahrungsaufnahme oder zur Toilette innerhalb ihrer Wohnung bewegen. Diese Rechtsauffassung teilt auch das Bundessozialgericht (BSG). Das Gericht hatte darüber zu entscheiden, ob einer Mitarbeiterin, die von zuhause gearbeitet hat und beim Wasserholen den Fuß brach, ein Anspruch gegen die Unfallkasse zusteht.

Die Klägerin arbeitete in Absprache mit ihrem Arbeitgeber im Home Office, im Dachgeschoss ihrer Wohnung. Auf dem Weg in die Küche, die einen Stock tiefer lag, rutschte sie auf der in das Erdgeschoss führenden Treppe aus und verletzte sich. Die beklagte Unfallkasse wollte den Schaden nicht übernehmen mit der Begründung, dass es kein Arbeitsunfall war. Auch das BSG sah keinen Arbeitsunfall in dem Vorfall. Die Frau sei in ihrem persönlichen Lebensbereich ausgerutscht, weil sie sich auf dem Weg zur Küche befunden habe. Diesen Weg habe sie nicht zurückgelegt, um ihre versicherte Beschäftigung auszuüben, sondern um Wasser zum Trinken zu holen. Das sei keine versicherte Tätigkeit gewesen. Die Träger der Unfallversicherung haben keine Kontrolle über Gefahren in Privatwohnungen der Mitarbeiter und können keine präventiven gefahrenreduzierenden Maßnahmen ergreifen. Risiken, die der privaten Wohnung innenwohnen, habe daher der Versicherte selbst zu verantworten.

Anders sieht es bei Wegen aus, die Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit zurücklegen, wie zum Beispiel der Weg zum Drucker oder zum Schrank mit Bürounterlagen.

Quelle: Bundessozialgericht, Urteil v. 5. Juli 2016 - B 2 U 5/15 R

Praxistipp: Mehr Infos zum Arbeiten 4.0 bietet Ihnen unsere Veranstaltung „Arbeiten 4.0 - anyplace - Alles rund um den Arbeitsort“ am Donnerstag, 23. August 2018, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland.

Datenschutz

Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren ab dem 25. Mai 2018

Mit Schreiben vom 12. Januar 2018 nimmt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Bezug auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder. Der Anwendungserlass zur AO wird an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Die datenschutzrechtlichen Neuregelungen der AO wirken ab 25. Mai 2018

Das BMF-Schreiben vom 12. Januar 2018 finden Sie [hier](#).

Once Only: Normenkontrollrat plädiert für bessere Nutzung von Registerdaten

Behördliche gesammelte Daten liegen in mehr als 200 verschiedenen Datensammelstellen – vom Melderegister über das Gewerbe- und Handelsregister oder die Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit bis zum zentralen Fahrzeugregister, der ELStAM- und Steuer-IDNr.-Datenbank. Sie basieren auf EU-Recht, nationalem Recht und auch Landesrecht.

Das Problem: Gleiche oder ähnliche Daten werden mehrfach erhoben und weichen voneinander ab. Unternehmen und Bürger müssen immer wieder dieselben Daten melden.

In einem kürzlich vorgelegten Gutachten „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.“ hat der Normenkontrollrat einen Lösungsvorschlag für dieses Problem vorgelegt: Grundlegende Daten werden in Zukunft nach dem Prinzip ‚once only‘ nur einmal abgefragt und in einem Stammdatenregister abgelegt. Die Register untereinander werden vernetzt und dürfen unter bestimmten Umständen auf ihre gegenseitigen Daten zugreifen. Wer beispielsweise seine Geburtsurkunde vorlegen muss, benutzt dafür keine beglaubigte Kopie mehr, sondern lässt die jeweilige Behörde mit Zustimmung des Antragstellers einen Registerauszug abrufen.

Von zentraler Bedeutung für die Registermodernisierung sind Aspekte des Datenschutzes, also unter welchen Voraussetzungen der Austausch von Daten zulässig ist.

Über einen Schlüssel würden Datenabfragen zu einer Person oder einem Unternehmen nur einmalig und mit Einverständnis möglich sein. Ein zweites zentrales Element des Projekts ist das Basisdatenregister. In diesem Register werden für jeden Bürger, für jedes Unternehmen und für jedes Gebäude häufig genutzte Daten abgelegt und Behörden entweder grundsätzlich oder mit jeweiliger Zustimmung zugänglich gemacht. Mögliche Daten für Unternehmen wären: Beschäftigtenanzahl, Rechtsform, Tätigkeiten, gesetzliche Vertreter, Anschrift(en). Schließlich müsste eine zentrale Stelle geschaffen werden, die die Vernetzung und Nutzung der Register koordiniert. Sie müsste für eine gleiche Sprache unter den Registern und durchgängige Datenkanäle sorgen.

Auch wenn eine breite Registerverknüpfung Jahre in Anspruch nehmen wird, weisen viele aktuelle Diskussionen in diese Richtung (Informationsfreiheit, offener Zugang zu Daten). Das Thema wird also wenn nicht im Großen, dann im Kleinen weitergeführt werden – sei es bei ELStAM oder beim Statistischen Bundesamt. Beim Durchforsten und Verknüpfen von Registern wird sicherlich auch festgestellt werden, dass manche Daten unnötig gesammelt werden – ein positiver Nebenaspekt.

Stellungnahme IHK-Organisation: Ein großes Vereinfachungspotenzial für Unternehmen und auch ein Sprung in der Datenqualität für Datennutzer, wären jedenfalls mit der Registermodernisierung verbunden. In jedem Fall wäre es ein gutes Projekt für die neue Bundesregierung.

Gesellschaftsrecht

Firmen- und Wettbewerbsrecht: Irreführender Begriff „Zentrum“ sowie psychischer Kaufzwang

Das OLG Frankfurt a. M., Az. 6 U 35/17, hat in einem Urteil vom 3. August 2017 unlautere aggressive Geschäftspraktiken gemäß § 4a UWG sowie einen Verstoß gegen § 3 Abs. 2 UWG bei einem Gratisangebot für Inspektion und Batterien bei Hörgeräten abgelehnt. Bei der Verwendung des Begriffs „Zentrum“ sieht das OLG eine Irreführung nach § 5 Abs. 1 UWG; eine Änderung der Verkehrsauffassung durch die zahlreiche Verwendung lehnt das Gericht ab.

Ein Hörgeräteakustiker mit einer Ladengröße von circa 120 m², in dem drei Personen beschäftigt sind, bewarb sein Geschäft mit „Hörzentrum“ per Postwurfsendung, Internet sowie Reklameschild. Zudem wurde gratis eine Hörgeräte-Inspektion, die zusätzlich auch noch zeitlich beschränkt kostenlose Hörgeräte-Batterien beinhaltete, angeboten. Der Kläger, ebenfalls ein Hörgeräteakustiker mahnte zunächst den Wettbewerber ab und forderte eine Unterlassungserklärung.

Das OLG Frankfurt hat auf die Berufung der Beklagten festgestellt, dass durch die Werbung für die kostenlose Inspektion kein „psychischer Kaufzwang“ i.S. von unlauteren aggressiven Geschäftspraktiken gemäß § 4a UWG ausgeübt wird. Ein solcher kommt nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht, die nicht vorliegen. Da die Gewährung von kostenlosen Waren und Dienstleistungen zum Zwecke des Kaufanreizes heute derart verbreitet ist und der Verbraucher mit ihnen im Allgemeinen „umgehen“ kann, wird aus Sicht des OLG Frankfurt auch ein Verstoß gegen die „Verbrauchergeneralklausel“ des § 3 Abs. 2 UWG abgelehnt. Durch die Zuwendung wird bei dem Verbraucher grundsätzlich kein Gefühl der Dankbarkeit oder Peinlichkeit hervorgerufen, dass sein wirtschaftliches Verhalten „wesentlich“ beeinflusst, so die Argumentation.

Das Gericht bestätigt dagegen die vom Landgericht bereits festgestellte Irreführung i.S.d. § 5 Abs. 1 UWG. Der Begriff „**Zentrum**“ wird als Bestandteil einer Geschäftsbezeichnung vom Durchschnittsverbraucher grundsätzlich immer noch als Hinweis auf eine gewisse Größe und Marktbedeutung des so bezeichneten Unternehmens verstanden, so das OLG mit Verweis auf BGH, Az. I ZR 104/10. Eine Änderung der Verkehrsauffassung durch eine Vielzahl bestehender Hörzentren weist das Gericht mit folgender Argumentation zurück: Der Durchschnittsverbraucher wird die Bezeichnungen in dem ihm geläufigen Sinne verstehen, ohne zuvor eine Internetrecherche über die Berechtigung dieses Verständnisses durchgeführt zu haben.

Die rechtskräftige Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. ist über NJW-RR 2017, 1449, Juris sowie über Hessenrecht abrufbar:
http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#docid:7912824.

Geschäftsführerhaftung für Steuern nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters

Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH beantragt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter unter Anordnung eines allgemeinen Zustimmungsvorbehalts bestellt, verbleibt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis beim gesetzlichen Vertreter der GmbH. Er wird durch den vorläufigen Insolvenzverwalter nicht aus seiner Pflichtenstellung verdrängt und hat weiterhin dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln der GmbH entrichtet werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 26. September 2017 entschieden (Az.: VII R 40/16).

Gewerblicher Rechtsschutz

Verwechslungsgefahr bei E-Zigaretten-Namen "ELVAPO" und "EVAPO"

Unterscheiden sich Markenbezeichnungen mit gleicher Warenidentität in der Schreibweise nur geringfügig und führt dies zu einer erheblichen klanglichen Ähnlichkeit, ist von einer Verwechslungsgefahr auszugehen. Der Inhaber der älteren Marke kann dann Unterlassung der Weiterverwendung der anderen Marke verlangen.

So untersagte das Oberlandesgericht Frankfurt die Verwendung des Wortbestandteils "EVAPO" für elektronische Zigaretten. Der Verwender verstieß wegen der bestehenden Verwechslungsgefahr mit der eingetragenen Wort-/Bildmarke mit dem Wortbestandteil "ELVAPO" für dieselben Waren gegen das bestehende ältere Markenrecht (Urteil vom 8. Juni 2017, Az.: 6 U 249/16).

Praxistipp: Recherchieren Sie, bevor Sie sich einen „neuen“ Namen für eine Marke ausdenken. Helfen kann Ihnen hierbei Herr Jörg Schlimmer, saarland.innovation&standort e. V. (saaris) mit kostenfreien Beratungsgesprächen und Recherchemöglichkeiten. Nähere Infos finden Sie [hier](#).

Onlinerecht

Informationspflichten bei "eBay-Kleinanzeigen"

Bewirbt ein Unternehmer gegenüber Verbrauchern eine Ware auf der Internetplattform „eBay-Kleinanzeigen“, so ist er nicht verpflichtet, zugleich Informationen zum Widerrufsrecht oder eine Verlinkung zur „OS-Plattform“ bereitzuhalten.

Verbraucher müssen bei Fernabsatzverträgen, bei denen ein Widerrufsrecht besteht, über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts informiert werden. Diese Informationen müssen dem Verbraucher vor

Abgabe seiner Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung gestellt werden.

Bietet ein Unternehmer im Internet Waren und deren Lieferung derart an, dass der Verbraucher seine Vertragserklärung aufgrund der bereitgestellten Mittel unmittelbar abgeben kann, müssen die Informationen zugleich erteilt werden.

Eine solche Möglichkeit eines unmittelbaren fernkommunikativen Vertragschlusses biete die Plattform „eBay Kleinanzeigen“ gerade nicht. Anders als bei der Verkaufs- und Auktionsplattform „eBay“ könne auf der Internetplattform „eBay Kleinanzeigen“ lediglich eine Anzeige veröffentlicht werden, ein direkter Vertragschluss über die Plattform sei nicht möglich. Die Anzeige sei vergleichbar mit einem Zeitungsinserat. Würde der Interessent Kontakt aufnehmen, hätte der anbietende Unternehmer die Möglichkeit, dem Verbraucher rechtzeitig die erforderlichen Informationen zu erteilen.

Brandenburgisches OLG, Urteil v. 19. September 2017 - 6 U 19/17
Quelle: IHK Darmstadt

BGH stärkt Verkäuferschutz bei PayPal-Zahlungen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass Käufer, die ihr Geld aufgrund des PayPal-Käuferschutzes zurückbekommen, trotzdem damit rechnen müssen, vom Verkäufer auf Zahlung verklagt zu werden.

PayPal ist ein Online-Bezahldienst, das virtuelle Konten und E-Geld einsetzt. Nach dem PayPal-Käuferschutz können Käufer, wenn sie im Internet bestellte Ware nicht erhalten haben oder der Kaufgegenstand erheblich von der Artikelbeschreibung abweicht, die Rückerstattung des Kaufpreises verlangen. Hat ein Antrag des Käufers auf Rückerstattung des Kaufpreises Erfolg, bucht PayPal dem Käufer - unter Belastung des Kontos des Verkäufers - den gezahlten Kaufpreis zurück.

In einem der zu entscheidenden Fälle kaufte die Beklagte auf einer Internetplattform ein Mobiltelefon. Nach Eingang des Kaufpreises auf dem PayPal-Konto des Verkäufers, versandte dieser die Ware in einem unversicherten Päckchen. Die Beklagte behauptet, das Päckchen nicht erhalten zu haben und nahm den Käuferschutz in Anspruch. PayPal forderte den Verkäufer auf, einen Nachweis über den Versand vorzulegen. Da der Verkäufer keinen Nachweis vorlegen konnte, buchte PayPal den Kaufpreis auf das Konto des Käufers zurück.

Der BGH entschied, dass dem Verkäufer nach einem erfolgreichen Antrag des Käufers auf Käuferschutz (erneut) ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung zustehe. Die Parteien würden mit der Verwendung des Bezahlsystems PayPal sich gleichzeitig stillschweigend die Vereinbarung treffen, dass die Kaufpreisforderung wieder begründet wird, wenn das PayPal-Konto des Verkäufers nach erfolgreichem Antrag des Käufers zurückbelastet wird. Dies ergebe sich im Wege einer interessengerechten Vertragsauslegung. In der neueren Fassung der PayPal-Käuferschutzrichtlinie wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese „die gesetzlichen und vertraglichen Rechte zwischen Käufer und Verkäufer“ nicht berühre.

BGH, Urteil v. 22. November 2017 - VIII ZR 83/16

LG Berlin: Voreinstellungen von Facebook sind unzulässig

Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 16. Januar 2018, Az. 16 O 341/15 - nicht rechtskräftig - entschieden, dass

- die Voreinstellungen im Privatsphäre-Bereich einer informierten Einwilligung der Verbraucher bedürfen,
- die Klauseln zur Klarnamenpflicht und weitere AGB unzulässig sind,
- die Werbung „Facebook ist und bleibt kostenlos“ nicht irreführend ist.

Hintergrund der Entscheidung ist eine Klage der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv). Er war mit seiner Klage überwiegend erfolgreich:

Kritische Voreinstellungen schon aktiviert

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz dürfen personenbezogene Daten nur mit Zustimmung der Betroffenen erhoben und verwendet werden. Damit diese bewusst entscheiden können, müssen Anbieter klar und verständlich über Art, Umfang und Zweck der Datennutzung informieren.

Diese Anforderungen erfüllte Facebook, so das Gericht, nicht. So war in der Facebook-App für Mobiltelefone bereits ein Ortungsdienst aktiviert, der Chat-Partnern den eigenen Aufenthaltsort verrät. In den Einstellungen zur Privatsphäre war per Häkchen voreingestellt, dass Suchmaschinen einen Link zur Chronik des Teilnehmers erhalten. Dadurch wird das persönliche Facebook-Profil für jeden schnell und leicht auffindbar. Die Richter entschieden, dass alle fünf vom vzbv monierten Voreinstellungen auf Facebook unwirksam sind. Es sei nicht gewährleistet, dass diese vom Nutzer überhaupt zur Kenntnis genommen werden.

Zu weit reichende Einwilligung zum Nutzen von Daten

Das Landgericht Berlin erklärte außerdem acht Klauseln in den Nutzungsbedingungen für unwirksam. Diese enthielten unter anderem vorformulierte Einwilligungserklärungen, wonach Facebook Namen und Profilbild der Nutzer „für kommerzielle, gesponserte oder verwandte Inhalte“ einsetzen und deren Daten in die USA weiterleiten durfte. Die Richter stellten klar, dass mit solchen vorformulierten Erklärungen keine wirksame Zustimmung zur Datennutzung erteilt werden könne.

Unzulässig ist auch eine Klausel, mit der sich Nutzer verpflichten, auf Facebook nur ihre echten Namen und Daten zu verwenden. „Anbieter von Online-Diensten müssen Nutzern auch eine anonyme Teilnahme, etwa unter Verwendung eines Pseudonyms, ermöglichen“, so die Verbraucherzentrale Bundesverband. Nach Auffassung des Gerichts konnte dieser Aspekt aber offen bleiben, denn die Klausel sei bereits deshalb unzulässig, weil Nutzer damit versteckt der Verwendung dieser Daten zustimmten.

Quelle: Pressemitteilung des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) vom 12. Februar 2018

Impressumpflicht bei Facebook, Twitter, Instagram und Co.

Anlässlich des oben angeführten Urteils des Landgerichts Berlin hat die Landesmedienanstalt Saarland (LMS) auf die bestehenden gesetzlichen Impressumpflichten hingewiesen. Die Landesmedienanstalt Saarland ist im Saarland die zuständige Stelle für die Verfolgung von Verstößen gegen die Impressumpflicht. Sie hat einen Leitfaden zur Impressumpflicht in sozialen Medien und auf Webseiten mit praktischen Tipps herausgegeben.

Er ist abzurufen unter

<https://www.lmsaar.de/regulierung/aufsicht/impressumskontrolle/>

Quelle: Pressemitteilung der LMS vom 14. Februar 2018

Steuern

Anwendungserlass - Anpassung an DSGVO

Mit Schreiben vom 12. Januar 2018 nimmt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Bezug auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder. Der Anwendungserlass zur AO wird an die DSGVO angepasst. Die datenschutzrechtlichen Neuregelungen der AO wirken ab 25. Mai 2018.

Das BMF-Schreiben vom 12. Januar 2018 finden Sie hier:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Waendere_Steuerthemen/Abgabenordnung/AO-Anwendungserlass/2018-01-12-aenderung-anwendungserlass-abgabenordnung.pdf;jsessionid=D64D7AB1FB19A9D877E04E2FB0A02919?_blob=publicationFile&v=2

Abgabefristen für Kalenderjahr 2017 veröffentlicht

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 3. Januar 2018 die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen des Jahres 2017 bzw. von Feststellungserklärungen und die Voraussetzungen für Fristverlängerungen veröffentlicht. Die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 2. Januar 2018 sehen folgende Punkte vor:

Für das Kalenderjahr 2017 sind bis zum 31. Mai 2018 die Erklärungen

- zur Einkommensteuer - einschließlich der Erklärungen zur gesonderten bzw. gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sowie zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags -,
- zur Körperschaftsteuer - einschließlich der Erklärungen zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind, sowie für die Zerlegung der Körperschaftsteuer -,
- zur Gewerbesteuer - einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsvortrags sowie für die Zerlegung des Steuermessbetrags -,

- zur Umsatzsteuer sowie
- zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes

bei den zuständigen Finanzämtern abzugeben.

Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des fünften Monats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2017/2018 folgt.

Sofern die Steuererklärungen durch steuerberatende Berufsträger (§§ 3 und 4 StBerG) angefertigt werden, verlängert sich die Frist gem. § 109 AO grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2018. Bei den o. g. Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31. Dezember 2018 der 31. Mai 2019.

Die Finanzämter können jedoch vor Ablauf der allgemeinen Fristverlängerung Erklärungen mit angemessener Frist anfordern. Dieses soll insbesondere dann erfolgen, wenn

- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum die Erklärungen verspätet oder nicht abgegeben wurden,
- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum kurz vor Abgabe der Erklärung bzw. vor dem Ende der Karenzzeit nach § 233a Absatz 2 Satz 1 AO nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,
- sich aus der vorherigen Veranlagung eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat,
- hohe Abschlusszahlungen aus der Veranlagung zu erwarten sind,
- für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen sind oder
- es die Arbeitslage der Finanzämter erfordert.

Bei begründeten Einzelanträgen kann das Finanzamt die Abgabefrist bis zum 28. Februar 2019 (bzw. 31. Juli 2019) verlängern, wobei eine weitergehende Verlängerung grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Die allgemeine Fristverlängerung gilt nicht für Anträge auf Steuervergütungen.

Sie gilt auch nicht für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die Tätigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2017 endete. Endete die Tätigkeit vor dem 31. Dezember 2017, ist die Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2017 einen Monat nach Beendigung der Tätigkeit abzugeben.

Praxistipp: Die Fristen und Fristverlängerungen werden jährlich neu bekannt gegeben.

Elektronische Rechnung – 2018 wird ein entscheidendes Jahr

Am 4. Juli 2017 wurden das E-Rechnungsgesetz und am 6. September 2017 die E-Rechnungsverordnung durch die Bundesregierung beschlossen. Beide setzen die europäische Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung (2014/55 EU) bei öffentlichen Aufträgen um, gehen teilweise aber auch darüber hinaus.

Die E-Rechnungsverordnung verlangt, dass der Bund noch in diesem Jahr in der Lage sein muss, elektronische Rechnungen anzunehmen (konkret die obersten Bundesbehörden bis zum 27. November 2018), ein Jahr später müssen dies dann alle Bundesbehörden können. Was die europäische Richtlinie nicht obligatorisch vorsieht, aber das deutsche Umsetzungsgesetz: Die Wirtschaft wird verpflichtet, ab dem 27. November 2020 Rechnungen in elektronischer Form auszustellen, zu übermitteln und dafür ein Verwaltungsportal zu nutzen.

Viele Unternehmen nutzen derzeit bereits E-Rechnungen, z. B. über den EDIFACT-Standard. Für die kleinen und mittelständischen Unternehmen hat sich herausgestellt, dass sie häufig ein hybrides Rechnungsformat verwenden, weil dies der Papierrechnung und den gewohnten Prozessen relativ nahekommt. Technisch werden die elektronischen Rechnungsdaten mit einer lesbaren, aber unveränderbaren pdf-Datei verbunden. ZUGFeRD ist das gebräuchliche hybride Format, das der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung EN 16931 entspricht.

Der Bund hat sich verpflichtet, alle Formate, die der europäischen Norm entsprechen, auch bei nationalen Ausschreibungen und im Unterschwellenbereich zu akzeptieren; dazu gehören auch EDIFACT und ZUGFeRD. Die europäische Norm gilt erst einmal nur für den Oberschwellenbereich. Der Bund selbst wird den xml-Standard „XRechnung“ als Datenformat benutzen. Länder- und kommunale Verwaltungen wurden vom Bund aufgefordert worden, ebenso vorzugehen.

Derzeit beschließen die Bundesländer ihre eigenen Verordnungen und entwickeln ihre eigenen IT-Strukturen für elektronische Rechnungen. Einige Entwürfe der Länder für deren E-Rechnungsverordnungen weichen jedoch von der Lösung des Bundes ab und sehen XRechnung als alleinigen Standard für die elektronische Rechnung vor. Dies ist für den Unterschwellenbereich möglich, aber wenig entgegenkommend gegenüber den Unternehmen, die bereits digitalisiert haben.

Stellungnahme IHK-Organisation: Die Einführung der E-Rechnung wird nur dann reibungslos, schnell und umfassend zur Anwendung kommen, wenn die Kosten für die Nutzer niedrig gehalten werden - also ohne unnötige Formatbeschränkungen, ohne unnötiges Zwischenschalten von Dritten und ohne aufwändige Registrierungsanforderungen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Unternehmen in Deutschland ab 2020 zur elektronischen Rechnungsstellung gegenüber Behörden gesetzlich verpflichtet sind. Wir werden weiter über die Entwicklung berichten.

Neue EU-Schwellenwerte für öffentliche Aufträge

Im Zwei-Jahres-Rhythmus passt die EU-Kommission die Schwellenwerte für die Geltung des EU-Vergaberechts an. Hierzu sind die entsprechenden Verordnungen am 18. Dezember 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 erlassen worden. Da die Vergabeverordnung eine dynamische Verweisung auf die jeweiligen Änderungen enthält, gelten die angehobenen Schwellenwerte auch direkt in Deutschland.

Die neuen Schwellenwerte sind:

- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge öffentlicher Auftraggeber: 221.000 € (bisher 209.000 €)
- für Bauaufträge: 5.548.000 € (bisher 5.225.000 €)
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorenauftraggebern: 443.000 € (bisher 418.000 €)
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge Oberer und Oberster Bundesbehörden: 144.000 € (bisher 135.000 €)
- für Konzessionsvergaben: 5.548.000 € (bisher 5.225.000 €).

Quelle: Newsletter InfoRecht 01/2018

Veranstaltungen

„Das neue Kaufrecht: Von Gewährleistungsrechten bis hin zu Garantien“

Montag, 5. März 2018, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Kaufverträge sind diejenigen Verträge, die in der Praxis am häufigsten abgeschlossen werden. Wichtig ist deshalb, sich klar zu machen, was Inhalt eines Kaufvertrages ist. Hat die verkaufte Ware einen Mangel, ist das nicht nur ärgerlich, sondern zieht auch rechtliche Konsequenzen nach sich.

Für den Händler ist es deshalb wichtig zu wissen, wann es sich tatsächlich um einen Mangel handelt, welche Gewährleistungsrechte für den Kunden eingreifen und ab wann vom Vorliegen einer Garantie auszugehen ist. Gerade die zum Jahresbeginn 2018 in Kraft getretene gesetzliche Neuerung gilt es zu beachten. So hat der Kunde im Falle eines Mangels auch einen Anspruch darauf, die mangelhafte Sache ausgebaut und eine mangelfreie Sache eingebaut zu bekommen. Ebenso wichtig für den Verkäufer ist sein Rückgriffsrecht beim Lieferanten.

Herr **Rechtsanwalt Matthias Brombach**, teras Anwaltskanzlei Brombach & Partner | Rechtsanwälte Saarbrücken, berät seit mehreren Jahren gezielt Unternehmen für die tägliche Geschäftspraxis. Er wird Ihnen das neue Kaufrecht rund um Gewährleistung und Garantie näher vorstellen.

Anmeldungen bis **2. März 2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Arbeiten 4.0 - any time - Alles rund um das Arbeitszeitrecht“

Donnerstag, 8. März 2018, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Die Digitalisierung hält Einzug in der Arbeitswelt. Immer mehr Arbeitnehmer und auch Arbeitgeber wollen ihre Arbeitszeiten flexibler gestalten. Den Handlungsrahmen gibt das Arbeitszeitgesetz vor.

Herr **Rechtsanwalt Frank Gust**, Training und Beratung im Arbeitsrecht, Saarbrücken, wird aufzeigen, welche Regelungen das Arbeitszeitgesetz vorgibt und welche Ausnahmeregelungen genutzt werden können, um flexiblere Mitarbeitereinsätze zu erreichen. Von den einzuhaltenden Ruhezeiten, den Arbeitshöchstzeiten bis hin zur Vertrauensarbeitszeit - es geht darum zu klären, wie in einem Unternehmen das Arbeitszeitgesetz pragmatisch umgesetzt werden kann. Der Referent wird außerdem auf die gesetzlich angedachten Neuerungen im „Weißbuch Arbeiten 4.0“ eingehen.

Anmeldungen bis **7. März 2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Minijobs im Unternehmen, das sollten Sie wissen“

Montag, 16. April 2018, 18.00 - 20.00 Uhr, IHK Saarland, Saalgebäude, Raum 1, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Auch Sie beschäftigen sicherlich sogenannte „Minijobber“. Welche arbeitsrechtlichen Regelungen habe ich dabei zu beachten, was gilt in steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht? Diese und andere Fragen werden Ihnen Herr **Rechtsanwalt Dr. Jörg Schultheiß**, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Rechtsanwälte Dr. Schultheiß, Saarbrücken, und Herr **Steuerberater Joachim Monz**, Fachberater für internationales Steuerrecht, Saarbrücken, beantworten.

In ihrem praxisorientierten Vortrag werden die beiden Referenten aufzeigen, welche arbeitsrechtlichen Instrumentarien greifen, wie etwa das Festlegungsrecht der Arbeitszeit, die Meldepflichten des Minijobbers bei Erkrankungen sowie auch die Entgeltfortzahlungen des Arbeitgebers im Krankheitsfall. Ebenso besprochen werden die Regelungen des Urlaubsrechts bis hin zur Berechnung der Urlaubsdauer. Im zweiten Teil wird auf die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Besonderheiten der Minijobber detailliert eingegangen.

Anmeldungen bis **13. April 2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Werbung und Datenschutz“

Dienstag, 17. April 2018, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Jedes Unternehmen braucht Kunden, deshalb wirbt es - sei es per Brief, per Mail, per Telefonat oder auch immer noch per Fax. Wichtig zu wissen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die dabei einzuhalten sind. Bereits seit Jahren gibt das Wettbewerbsrecht genau vor, welche Regeln dabei zu beachten sind. Hinzu kommt das neue Datenschutzrecht. Denn: Das Datenschutzrecht erlaubt nur unter Einhaltung bestimmter Bedingungen die Durchführung von Werbemaßnahmen.

Frau **Heike Cloß**, stv. Hauptgeschäftsführerin der IHK Saarland, erklärt die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben, die bei der Werbung zu beachten sind. Frau **Monika Grethel**, Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, wird Ihnen gemeinsam mit Herrn **Marco Schömer**, Mitarbeiter Referat 1 des Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland, die Grundzüge des neuen Datenschutzrechts in Punkto Werbung erläutern.

Anmeldungen bis **16. April 2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschafts-
recht****Ass. iur. Kim Pleines**

Tel.: 0681 9520-640

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschafts-
recht****Ass. iur. Georg Karl**

Tel.: 0681 9520-610

Fax: 0681 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de**Gesellschaftsrecht****Ass. iur. Thomas Teschner**

Tel.: 0681 9520-200

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de**Wettbewerbsrecht****Jochen Engels**

Tel.: 0681 9520-510

Fax: 0681 9520-588

E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de**Steuerrecht**

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020